

Für die städtebauliche Planung:

Rheine, 23.01.1997

Stadtplanungsamt

gez. Teichler
Dipl.-Ing.

gez. Dr. Ernst Kratzsch
Techn. Beigeordneter

Die Planunterlagen sowie die Darstellungen und Festsetzungen entsprechen den Anforderungen der §§ 1 und 2 der Planzeichenverordnung.

Rheine, 23.01.1997

Stadtvermessungsamt

gez. Schnippe
Städt. Verm.-Amtsrat

Textliche Festsetzungen

zur 3. Änderung und Ergänzung des rechtsverb. Bebauungsplanes Nr.170, Kennwort:"Sportanlage am Schürweg"

1. Die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr.170, Kennwort:"Sportanlage am Schürweg" getroffenen textlichen Festsetzungen und Hinweise gelten auch unverändert für diese Planänderung.
2. Nach § 51 a Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) besteht bei Grundstücken, die erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, die gesetzliche Pflicht, unbelastetes Niederschlagswasser zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit und mittels Anlagen, die den Regeln der Technik entsprechen. Verpflichtet zur ortsnahen Niederschlagswasserbeseitigung sind Nutzungsberechtigte des Grundstückes, wenn Niederschlagswasser auf den jeweiligen Grundstücken versickert oder verrieselt oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann (§ 51 a Abs. 2 LWG). Bei einer Einleitung ins Gewässer ist vom Benutzungsberechtigten die Einleitungserlaubnis gemäß § 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einzuholen.

Der Planungsausschuss des Rates der Stadt Rheine hat in seiner Sitzung am 21.11.1996 die Änderung und Ergänzung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen.

Rheine, 21.11.1996

gez. Günter Thum
Bürgermeister

gez. Josef Wilp
Ratsmitglied

gez. Theo Elfert
Schriftführer

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB hat in der Zeit von 18.12.1996 bis einschließlich 08.01.1997 stattgefunden.

Dieser Änderungs- und Ergänzungsentwurf hat mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB aufgrund des Beschlusses des Planungsausschusses des Rates der Stadt Rheine vom 23.01.1997 in der Zeit vom 07.02.1997 bis einschl. 10.03.1997 öffentlich ausgelegen.

Rheine, 11.03.1997

Der Stadtdirektor
in Vertretung

gez. Dr. Ernst Kratzsch
Techn. Beigeordneter

Diese Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 BauGB durch den Rat der Stadt Rheine 06.05.1997 als Satzung beschlossen worden.

Rheine, 06.05.1997

gez. Günter Thum
Bürgermeister

gez. Josef Wilp
Ratsmitglied

gez. Theo Elfert
Schriftführer

Unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 17.09.1997 Az.: 3521-5204-68/97 werden Verletzungen von Rechtsvorschriften gemäß § 11 (3) BauGB nicht geltend gemacht.

Münster, 17.09.1997

Bezirksregierung Münster
Im Auftrag

gez. Fehmer
Oberregierungsbaurat

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens der Änderung und Ergänzung dieses Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung in der Münsterländischen Volkszeitung am 02.10.1997 ortsüblich amtlich bekanntgemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung ist diese Bebauungsplanänderung und -ergänzung rechtsverbindlich.

Rheine, 02.10.1997

Der Stadtdirektor
in Vertretung

gez. Dr. Ernst Kratzsch
Techn. Beigeordneter

II. Hinweise

1. Da der Bereich des Planungsgebietes ein mittelalterliches bis frühneuzeitliches Siedlungsareal betrifft, sind erste Erdbewegungen 3 Monate vor Beginn dem Amt für Bodendenkmalpflege, Bröderichweg 35, 48159 Münster, schriftlich mitzuteilen. Dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege (Tel. 0251/2105-252) oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 DSchG NW). Dem Amt für Bodendenkmalpflege oder seinen Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 19 DSchG NW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.
2. Der Bebauungsplan wurde auf einer graphischen Datenverarbeitungsanlage erstellt. Auskünfte über die geometrisch genaue Lage der Straßenbegrenzungslinie erteilt das Stadtvermessungsamt.

Stadt Rheine

3. Änderung und Ergänzung

Bebauungsplan Nr. 170

Kennwort:"Sportanlage am Schürweg"

Maßstab 1 : 1000